

Hist. 2° 273

Des Snaden,

Kreussen, Mazobien,
S. Severien, und Zsche-
nisch Heiligen Römischen
Reichs Erb, Marsch Ober- und Nieder-
Lausitz, Burggraf zu, Barby und Hanau,
Herr zu Ravensstein,

Sügen allen und Berg- Creyß- Haupt-
und Amt- Leuthen, (und Rätchen in Städ-
ten und Flecken, aussen Wir zeithero miß-
fällig wahrgenommi zu Dresden und Frey-
berg befindlichen Kuliners Chur- Fürsten-
thums, zu besonderausserhalb Landes, und
Einschleiffung des eSagerhätten- Factor,
als auch die Vor- umedirung und ernstes
Einssehen, allerunter, als wordurch sowohl
denen bauenden Ber denen Innländischen
Kupffer- Hämmernlichen Abfall der Nah-
rung, gesetzet werde- Verordnungen abzu-
stellen gemeynet. D. 31. May 1680. 20.
May 1690. und hoviren und confirmiren
wollen, gnädigst hiedhrer, wenn und wo
solche anzutreffen, gi würde, demselben das
auffgekaupte alte Spand, alsofort wegneh-
men, solches halb in upffer- Hammer- Meis-
stern, und denen Kolgen lassen, auch keinen
Innländischen Meistniger denen Stöhrern,
Aufstäußern, Erahmdata zu übertreten, sich
geltästen lassen würdestatt finden lassen, son-
dern wie er auf der en, und also beydes Un-
sere Bergwercke und Schmiede, bey ihren Be-
fugniß und zustehendihren Zinnungs- Recht,
Freyheit und Privileg der auf die säumigen
Executorn gesetzten billie und Meinung voll-
bracht. Zu Ubertunammer- Secret bedru-
cken lassen. So ges

AUGUSTUS

Am. Aug. 29. Aug. 1748. Graf von Hennicke,
Johann Conrad List.

KA, Friedrich Augustus, von SSSSES Snaden,

König in Pohlen, Groß-Herzog in Littthauen, zu Neussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Poblachien, Liefland, Smolenscien, Severien, und Ziber-nicovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erzb. Marckhall und Schme. Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Warby und Hanau, Herr zu Ravensstein, &c.

Gügen allen und jeden Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Berg-Creyß-Haupt- und Amt-Leuthen, Schössern, Amts-Verwaltern, Gleichs-Männern, Bürgermeistern, Richtern und Räten in Städ-ten und Flecken, auch Gemeinden und allen Unseren Untertthanen hiermit zu wissen: Was maassen Wir zeithero miß-fällig wahrgenommen, daß Unserm Saygerhätt-Gränthalschen Berg, und folglich denen allhier zu Dresden und Frey-berg befindlichen Kupffer-Hämmern, zugleich auch dem gesamten Kupffer-Schmidt-Handwerck Unseres Chur-Fürsten-thums, zu besondern Verderb, durch den verbotenen Aufkauff und Ausfuhr des alten Kupffers außserhalb Landes, und Einschleiffung des eisern gegossenen Gefäßes, nicht wenig Nachtheil geschehen, gestalt sowohl Unser Saygerhätten-Factor, als auch die Vor- und andere Meister des gesamten Handwercks der Kupffer-Schmiede, um Remedirung und ernstes Einsehen, allerunterthänigste Ansuchung gethan; Wann Wir denn dieses unbillige Unternehmen, als wordurch sowohl denen bauenden Bergwercks-Gewercken als auch Unserer Saygerhätten Gränthal, nicht weniger denen Inländischen Kupffer-Hämmern, insonderheit grosser Schaden zugezogen, auch die Kupffer-Schmiede in mercklichen Abfall der Nah-rung, gesetzt werden, durch Erneuerung voriger Unserer Vorfahren an der Chur ertheilten Pœnal-Berordnungen abzu-stellen gemeynet. Als haben Wir solche Mandata de datis 27. Martii Anno 1661. 28. Julii 1670. 31. May 1680. 20. May 1690. und vom 27. Septembr. 1700. in krafft dieses, anderweit wörtlich wiederholen, renoviren und confirmiren wollen, gnädigst hiermit befehlende, ihr samt und sonderß wollest auf solche Aufkäußere und Stöhrer, wenn und wo solche anzutreffen, genaues Aufsehen haben, und, wenn ein oder der andere Contravenient betreten würde, demselben das aufgekauffte alte Kupffer, wie auch die verbotene alte Kupffer- und eiserne Waaren, als Contreband, alsofort wegneh-men, solches halb in Unsere Rentz-Kammer einsenden, die übrige Helffte aber denen privilegirten Kupffer-Hammer-Mei-stern, und denen Kupffer-Schmieden selbiges - oder nechst-angelegenen Orthes in Unserm Landen folgen lassen, auch keinen Inländischen Meister, ob er gleich Inustmässig, das alte Kupffer außser Landes auszuführen, weniger denen Stöhrern, Aufkäußern, Erhmern, Schlossern, Töpffern, oder wer der auch seyn möge, welcher obberührte Mandata zu übertreten, sich gelästen lassen würde, solches verstaten, hierunter auch keine Exception, so er angeben möchte, statt finden lassen, son-derß wie er auf der That ergriffen wird, also auch wieder ihn, wie oben gemeldet, alsofort verfahren, und also beydes Un-sere Bergwercke und Sayger-Hätte, nicht weniger obbenannte privilegirte Kupffer-Hammer-Schmiede, bey ihren Be-fugnis und zustehenden Nutzung, als auch die Meistere des Kupffer-Schmiede-Handwercks bey ihren Zinnungs-Recht, Freyheit und Privilegiis, bis an Uns gehörend schützen und handhaben, und auch bey Vermeidung der auf die sämigen Executorn gesetzten Strafe, nichts hindern noch irren lassen; Sieran wird Unser zuverlässiger Wille und Meinung voll-bracht. Zu Urfund haben Wir dieses Patent mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Secret bedru-cken lassen. So geschehen zu Dresden, am 2. Julii, Anno 1746.

AUGUSTUS REX.



Johann Christian Graf von Hennicke,

Johann Conrad List.

Handwritten notes and signatures:
Am. den 29. April. 1746.
Johann Christian Graf von Hennicke
Johann Conrad List
Johann Conrad List
Johann Conrad List
Johann Conrad List

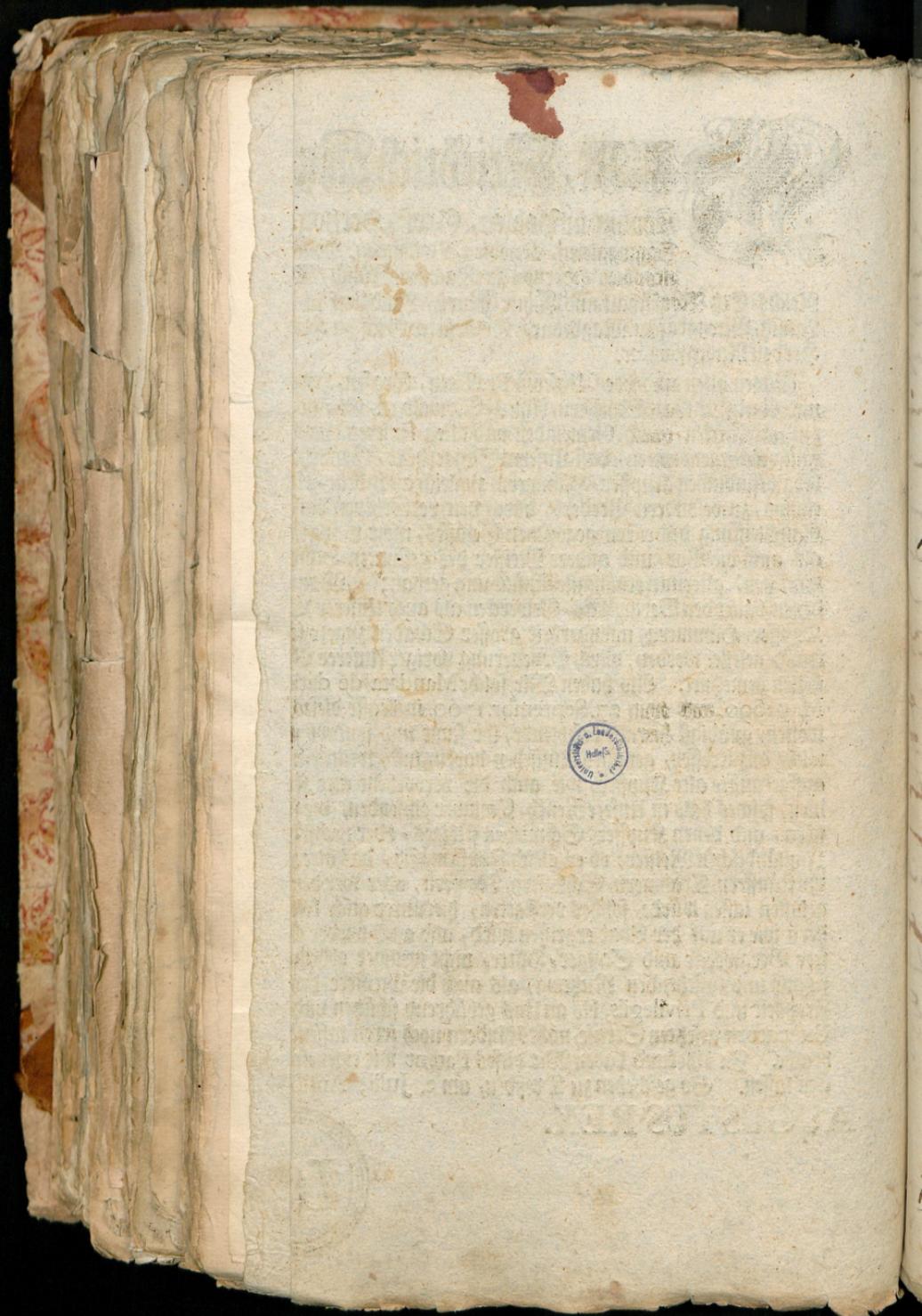
116

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and is mostly obscured by the paper's texture and staining.



50/1110





~~Mss. Hist. F 243~~

Hist. 2° 273

1078





KA Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden,

König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Neussen, in Preussen, Mazovien, Samogitien, Kriwoien, Wollhinen, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenstien, Seberien, und Zichenowicoien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Warby und Hanau, Herr zu Ravensstein, &c.

Sagen allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Berg-Creyß-Haupt- und Amt-Leuthen, Schössern, Amts-Verwaltern, Gleichs-Männern, Bürgermeistern, Richtern und Rätchen in Städten und Flecken, auch Gemeinden und allen Unseren Unterthanen hiermit zu wissen: Was maassen Wir zeithero misfällig wahrgenommen, daß Unserm Sangerhütt-Gränthältschen Berg, und folglich denen allhier zu Dresden und Freyberg befindlichen Kupfer-Hämmern, zugleich auch dem gesamten Kupfer-Schmidt-Handwerk Unserer Chur-Fürstenthums, zu besondern Verderb, durch den verbotenen Aufstauff und Ausfuhr des alten Kupfers ausserhalb Landes, und Einschleiffung des eisern gegossenen Gefässes, nicht wenig Nachtheil geschehen, gestalt sowohl Unser Sangerhütten-Factor, als auch die Vor- und andere Meister des gesamten Handwerks der Kupfer-Schmiede, um Remedirung und ernstes Unterthänigste Ansuchen gethan; Wann Wir denn dieses unbillige Unternehmen, als wordurch sowohl Bergwerks-Gewercken als auch Unserer Sangerhütten Gränthal, nicht weniger denen Inländischen, insonderheit grosser Schaden zugezogen, auch die Kupfer-Schmiede in mercklichen Abfall der Nahen, durch Erneuerung voriger Unserer Vorfahren an der Chur ertheilten Penal-Berordnungen abzu- Als haben Wir solche Mandata de datis 27. Martii Anno 1661, 28. Julii 1670, 31. May 1680, 20. vom 27. Septembr. 1700. in krafft dieses, anderweit wörtlich wiederholen, renoviren und confirmiren hiermit beschlende, ihr samt und sonders wollet auf solche Aufstauffere und Stöhrer, wenn und wo genaues Aufsehen haben, und, wenn ein oder der andere Contravenient betreten würde, demselben das Kupfer, wie auch die verbotene alte Kupfer- und eiserne Waacen, als Contreband, alsofort wegnehmen Undere Renth-Cammer einsehenden, die übrige Helffte aber denen privilegirten Kupfer-Hammer-Weisen Kupfer-Schmieden selbiges oder nechst-angelegenen Orthes in Unsern Landen folgen lassen, auch keinen Meyster, ob er gleich Junfftmäsig, das alte Kupfer ausser Landes auszuführen, weniger denen Stöhrern, Schmiedern, Schlossern, Töpffern, oder wer der auch seyn möge, welcher oberdähete Mandata zu übertreten, sich erbe, solches verstaten, hierunter auch keine Exception, so er angeben möchte, statt finden lassen, sondern That ergriffen wird, also auch wieder ihn, wie oben gemeldet, alsofort verfahren, und also beydes Unsern Sanger-Hütte, nicht weniger obbenannte privilegirte Kupfer-Hammer-Schmiede, bey ihren Bescheidenen Nukung, als auch die Meistere des Kupfer-Schmiede-Handwerks bey ihren Innungs-Recht, privilegii, bis an Uns gebührend schützen und handhaben, und euch bey Vermeidung der auf die säumigen Strafe, nichts hindern noch irren lassen; Hieran wird Unser zuverlässiger Wille und Meinung voll- und haben Wir dieses Patent mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unsern Cammer-Secret bedruckt geschehen zu Dresden, am 2. Julii, Anno 1746.

US REX.



Johann Christian Graf von Hennicke,

Johann Conrad Liff.



Handwritten notes in cursive script, possibly a signature or administrative note, mentioning dates and names.